

HISTORISCHES JAHRBUCH

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft

herausgegeben von

LAETITIA BOEHM, ODILO ENGELS, ERWIN ISERLOH,
RUDOLF MORSEY, KONRAD REPGEN

97. bis 98. Jahrgang

1978

VERLAG KARL ALBER MÜNCHEN/FREIBURG

ISSN 0018 - 2621

791910
BIBLIOTHEK UNIVERSITÄT
MÜNCHEN
ACQUISITION

GREGOR VII. - EIN VERSUCH ÜBER DIE HISTORISCHE GRÜSSE*

VON RUDOLF SCHIEFFER

Von der breiteren Öffentlichkeit wenig beachtet, brachte der Januar dieses Jahres die 900. Wiederkehr der Tage von Canossa. Der Bußgang des gebannten römisch-deutschen Königs Heinrich IV. zu Papst Gregor VII. auf die bei Reggio in der Emilia gelegene Burg der Markgräfin von Tuszien gehört dennoch zu den ganz wenigen Einzelereignissen unserer mittelalterlichen Vergangenheit, die bis heute einen Platz im allgemeinen Geschichtsbewußtsein einnehmen. Dies und die vielfältigen Mißverständnisse, mit denen die Erinnerung an Canossa zumal seit Bismarck und dem Kulturkampf verbunden ist, würden es sicher rechtfertigen, den zahlreichen Würdigungen, die das berühmte Geschehen schon erfahren hat, nach 900 Jahren und an dieser Stelle eine weitere anzuschließen. Davon soll hier jedoch abgesehen werden, vor allem im Hinblick darauf, daß die Wege und Irrwege der Canossa-Deutung eben erst von Harald Zimmermann mit größter Ausführlichkeit in einer Mainzer Akademie-Abhandlung dargestellt worden sind, der einstweilen kaum etwas hinzuzufügen sein dürfte¹. Stattdessen soll sich unser Blick auf einen der beiden Hauptbeteiligten konzentrieren, und zwar denjenigen, dem seit jeher die größere Aufmerksamkeit der Historiker (gleich welcher Grundeinstellung) gehört: Papst Gregor VII. Über ihn wissen wir mehr als über jeden anderen Menschen seiner Zeit, und seine historische Persönlichkeit hat gewiß nicht weniger an Deutungsversuchen der verschiedensten Art erfahren als Canossa, das bekannteste Ereignis seines Pontifikats. Dennoch glauben wir, daß sich gerade aus dem Gang der neueren Forschung einige Nuancierungen seines Bildes ableiten lassen, die zur Überprüfung verbreiteter Anschauungen herausfordern.

Vor gut 50 Jahren hat Erich Caspar in einem bis heute lesenswert gebliebenen Vortrag Gregor VII. als den »Größten« bezeichnet, »der je auf Petri Stuhl gesessen hat«². Ein solches Urteil ist ohne Frage von

* Geringfügig veränderte Fassung eines Vortrages, der im Rahmen der Historischen Sektion der Görresgesellschaft am 4. Oktober 1977 in Innsbruck gehalten wurde. Die beigegebenen Nachweise sind bewußt knapp gehalten und sollen nur einen ersten Zugang zu der vielfach erörterten Thematik geben.

¹ H. Z i m m e r m a n n, Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit (1975), inzwischen auch in etwas erweiterter italienischer Fassung: Canossa 1077, storia e attualità (1977).

² E. C a s p a r, Gregor VII. in seinen Briefen: HZ 130 (1924) 1-30, Zitat S. 27.

Gewicht, zumal aus dem Munde des wohl bedeutendsten Erforschers der älteren Papstgeschichte, den die deutsche Wissenschaft in unserem Jahrhundert hervorgebracht hat. Dennoch war diese Formulierung natürlich schon von ihrem Urheber durchaus nicht als Resultat strenger Quellenanalyse gemeint, sondern ist eher ein aus reicher Kenntnis geschöpftes Aperçu, und wir würden uns kaum sachgerecht damit auseinandersetzen, wenn wir nun darüber *raisonnieren* wollten, ob nicht Gestalten wie Leo der Große oder Gregor der Große – die niemand eindrucksvoller dargestellt hat als Erich Caspar –, ob nicht Nikolaus I., Innozenz III., Bonifaz VIII., Pius V., auch noch Leo XIII. die größeren oder wenigstens gleich große Päpste waren. Zeitumstände und individuelle Leistung sind bei ihnen allen viel zu spezifisch, als daß eine vergleichende Wertung in verantwortlicher Weise gestattet wäre. Die Beschäftigung mit dem angeführten Superlativ über Gregor VII. kann überhaupt nur Sinn haben, wenn sie dazu dient, unseren Blick erneut zu schärfen für das, was die Eigenart, die erhebliche oder gar überragende historische Größe dieses Papstes ausmacht.

Aus diesem Grunde ist es wohl nicht erforderlich, vorab in eine abstrakte Spekulation über die historische Größe an sich einzutreten, denn zumindest in formaler Hinsicht besteht darüber weitgehende Einigkeit: Ihr Bezugsfeld beschreibt schon der Titel des berühmten Essays, den Jacob Burckhardt in seinen »Weltgeschichtlichen Betrachtungen« diesem Phänomen gewidmet hat: »Das Individuum und das Allgemeine«³. Ihre Kategorien sind demgemäß Einmaligkeit, Originalität, Unverwechselbarkeit, aber auch Erfolg, Wirkung, Unwiderflichkeit im Verhältnis des großen Einzelnen zu den bestimmenden Kräften seiner Zeit und Umwelt. Weitaus schwieriger ist die Frage nach dem inhaltlichen Maßstab, doch findet sie noch am ehesten eine Antwort bei Gestalten der Kirchengeschichte, bei »Hierarchen«, denen Jacob Burckhardt auch gerade darum in toto die historische Größe hat absprechen wollen: weil sie nicht eigentlich zur Verwirklichung ihrer selbst angetreten sind, sondern um eines höheren Auftrages, um einer vorgegebenen Botschaft willen, der sie gerecht zu werden hatten. Auf die konkrete historische Situation Gregors VII. angewandt, stellt sich sein Verhältnis zum »Allgemeinen« zumal dar als sein Verhältnis zu der großen Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, das wir daher näher zu betrachten haben.

³ J. Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen. In: ders., Gesamtausgabe VII (1929) 1–208, bes. 160 ff. – Vor Jahren hat J. Spörl dieselben Formulierungen zum Ausgangspunkt einer gedankenreichen Betrachtung gemacht, mit der sich der vorliegende Versuch in mancher Hinsicht berührt: Bernhard von Clairvaux oder das Problem historischer Größe. In: Die Chimäre seines Jahrhunderts, hrsg. von J. Spörl (o. J. [1953]) 71–95.

I.

Es sind nicht wenige, die diese Reformbewegung geradezu mit Gregors Namen etikettiert haben. Darin ist vor allem die französische Forschung vorangegangen unter Führung von Augustin Fliche, dessen dreibändiges Werk den Titel »La réforme grégorienne« trägt⁴, aber auch der deutschen Fachterminologie ist der Begriff der »gregorianischen Reform« längst geläufig, – von Friedrich Kempf definiert als »vielleicht der entscheidendste Durchbruch römisch-katholischer Wesensart in der Geschichte«⁵. Die schlagwortartige Zuspitzung auf diesen einen Papst hat von vornherein nicht besagen sollen, daß er der einzige oder auch nur der erste Träger dieser Reform gewesen wäre; schon Fliche hat einen ganzen Band seines Werkes den Vorläufern Gregors, dem sog. »mouvement prégrégorien«, gewidmet. Aber erst die Forschung der letzten Jahrzehnte hat sich in vollem Maße daran gemacht, den ganzen Wurzelgrund freizulegen, aus dem jener folgenreiche geschichtliche Umbruch erwachsen ist.

Ein wesentlicher, wenn auch nicht der alleinige Ursprung lag zweifellos im klösterlichen Bereich⁶. Hier weisen die Anfänge bis auf das frühe 10. Jahrhundert zurück; mindestens bei der 909 gegründeten burgundischen Abtei Cluny sind sogar Zusammenhänge mit der karolingischen Klosterreform noch faßbar. Seither hatte sich der Impuls zur ernsthafteren Befolgung des benediktinischen Ideals, zur Überwindung des verbreiteten geistigen und wirtschaftlichen Niedergangs der Klöster machtvoll ausgebreitet, – von mehreren Zentren her und in engem Zusammenwirken mit den Inhabern der weltlichen Gewalt, d. h. in Deutschland mit dem Königtum der Ottonen und Salier, in Frankreich und teilweise in Italien mit Kreisen des Adels und des Episkopats. Die monastische Erneuerungsbewegung stellt gleichwohl alles andere als einen linearen Prozeß dar, und außerhalb ihres cluniacensischen Zweiges mangelte es ihr vielfach auch an organisatorischer Konsistenz. Ihr vorwärtsdrängendes Element war weniger ein bestimmtes »Programm« als die mitreißende Kraft großer Äbte, und so konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Schwerpunkte immer wieder verlagerten,

⁴ A. Fliche, *La réforme grégorienne I–III* (1924/37).

⁵ F. Kempf, *LThK IV* (1960) 1196 s. v. Gregorianische Reform.

⁶ Vgl. E. Sackur, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jh. I–II* (1892/94); K. Hallinger, *Horze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter I–II* (1950/51); H. Jakobs, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites* (1961); N. Bulst, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031)* (1973); J. Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (1973) u. a.

ja daß sich die frühen Zentren um die Mitte des 11. Jahrhunderts selber bereits jüngeren Reformansätzen gegenübersehen. Auch Gregor VII. hat sich zeitlebens als Mönch empfunden; sein Professkloster war sehr wahrscheinlich St. Maria auf dem römischen Aventin, wo die Äbte von Cluny bei ihren Rombesuchen abzusteigen pflegten⁷. Es besteht kein Zweifel darüber, daß er das geistige Erbe der monastischen Erneuerung in sich aufgenommen hat, wenn auch seine genaue Einordnung in deren facettenreiches Spektrum schwer fällt und die Klosterreform klassischen Stils später in seiner päpstlichen Amtsführung nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat⁸.

Sehr viel deutlicher ist sein persönlicher Anteil an dem Bemühen, auch das geistige und geistliche Niveau der Weltkleriker zu heben. In seiner großen Rede vor der Lateransynode von 1059 hatte der damalige Diakon Hildebrand die weitherzigen Bestimmungen über den Einzelbesitz in der Aachener Regel von 816 angegriffen und stattdessen ein kanonikales Gemeinschaftsleben *ad instar primitivae ecclesiae* gefordert⁹. Das Ereignis steht zwar nicht buchstäblich am Anfang der großen Regularikanikerbewegung, aber die verstreuten Initiativen, die bereits in Frankreich und Italien diesem Ziel galten, kamen so doch erstmals an zentraler Stelle zur Sprache, und durch den damals beschlossenen Kanon 4 ging das Reformideal der *vita apostolica* in die Rechtstradition der römischen Kirche ein¹⁰. Daß Gregor VII. sogar als Verfasser einer der frühen Kanonikerregeln angesehen wurde, hat sich freilich als Irrtum herausgestellt¹¹, doch wissen wir seit kurzem, daß er wie schon sein Vorgänger Alexander II. im eigenen Umkreis in Rom, vornehmlich am Lateran, durchaus mit der Reorganisation des klerikalischen Lebens ernstmachte, darin aber ohne dauerhaften Erfolg

⁷ Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3.41906) 597², G. B. Borino, Ildebrando non si fece monaco a Roma. In: Studi gregoriani IV (1952) 441–456, dagegen wieder H. E. J. Cowdrey, The Cluniacs and the Gregorian Reform (1970) 148⁴.

⁸ Vgl. B. Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis zu den Klöstern (1907), zur bekannten Ablehnung des »Hirsauer Formulars« Jakobs, Hirsauer 99 ff.

⁹ A. Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, Anhang IV: Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059: NA 27 (1902) 669–675; vgl. G. Bardy, Saint Grégoire VII et la réforme canoniale au XIe siècle. In: Studi gregoriani I (1947) 47–64; G. Miccoli, »Ecclesiae primitivae forma«. In: ders., Chiesa gregoriana (1966) 225–303, bes. 255 f.

¹⁰ MGH Const. 1, 547; vgl. Ch. Dereine, La »Vita Apostolica« dans l'ordre canonial du IXe au XIe siècles: Revue Mabillon 51 (1961) 47–53, F. Poggiaspalla, La vita comune del clero dalle origini alla riforma gregoriana (1963) 158 ff.

¹¹ Vgl. Ch. Dereine, La prétendue règle de Grégoire VII pour chanoines réguliers: Rev. bénédictine 71 (1961) 108–118.

blieb¹², – wie überhaupt der Ausbruch des Investiturstreits offenbar keinem Reformvorhaben so abträglich war wie diesem. Die Kanonikerbewegung hat denn auch, trotz nachhaltiger Förderung durch Urban II. (1088–1099), ihre große Blüte erst ein bis zwei Generationen nach Gregors Tod in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erlebt¹³.

Von dieser Erneuerung der geistlichen Gemeinschaften ursprünglich zu scheiden sind jene Bestrebungen, die ganz allgemein auf die Überwindung innerkirchlicher Mißstände hindrängten¹⁴. Vorwiegend zwei Punkte waren es, in denen die Praxis des kirchlichen Alltags in offenbarem Widerspruch stand zu den prinzipiell seit alters gültigen Normen des Kirchenrechts: die verbreitete Mißachtung des Zölibatsgebots durch die höheren Kleriker und der häufig geübte kirchliche **Ämterkauf**, die **Simonie**. Da beide gravamina nicht grundsätzlich neu waren, ist nur schwer auszumachen (und bis zu einem gewissen Grade Auffassungssache), wann und wo die Anfänge dieser Reformbewegung zu suchen sind; sicher aber war sie nicht römischen Ursprungs. Als Resultat vielfältiger Kritik, die bald nach der Jahrtausendwende an Lautstärke zunahm, brach sich der Erneuerungswille erstmals in Deutschland durch Kaiser Heinrich III. Bahn, und dessen Eingreifen in Rom 1046 brachte auch das Papsttum endgültig auf diese Linie. Seit Leo IX., dem vormaligen Bischof von Toul, wurde das Einschreiten gegen Simonie und Priesterehe ein vorrangiger Programmpunkt der Reformpäpste, und ein Gregor VII. ließ sich darin von niemandem übertreffen¹⁵. Bei seinem energischen und unermüdlischen Kampf gegen die Simonie darf man allerdings nicht übersehen, daß die prinzipielle Entscheidung für schärfere Maßstäbe bei der Vergabe kirchlicher Ämter schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts gefallen war. In der gesamten Kontroversliteratur des Investiturstreits hat sich keine Stimme mehr

¹² Vgl. T. Schmidt, Die Kanonikerreform in Rom und Papst Alexander II. (1061–1073). In: *Studi gregoriani IX* (1972) 199–221.

¹³ Vgl. Ch. Dereine, DHGE XII (1953) 375 ff. s. v. Chanoines, *La vita comune del clero nei secoli XI e XII*. Atti della Settimana di studio, Mendola 1959 I–II (1962), St. Weinfurter, *Neuere Forschung zu den Regularkanonikern im Deutschen Reich des 11. und 12. Jh.*: HZ 224 (1977) 379–397.

¹⁴ Vgl. G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936) 109 ff., 151 ff.; G. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit* (1936) 42 ff.; K. F. Morrison, *Tradition and Authority in the Western Church 300–1140* (1969) 265 ff.

¹⁵ Vgl. J. Drehmänn, *Papst Leo IX. und die Simonie. Ein Beitrag zur Untersuchung der Vorgeschichte des Investiturstreites* (1908); P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (1926); J. Léclercq, »Simoniaca haeresis«. In: *Studi gregoriani I* (1947) 523–530; H. Meier-Welcker, *Die Simonie im frühen Mittelalter*: ZKG 64 (1952/53) 61–93, bes. 85 ff.

zur grundsätzlichen Verteidigung der Simonie erhoben. Was von dem Problem übrig blieb, waren eigentlich Anwendungsfälle aus der vielgestaltigen Praxis der einzelnen Landeskirchen. Eher könnte man von der Bekämpfung der Priesterehe meinen, daß erst Gregor die große Wende herbeigeführt habe¹⁶. Berühmt ist sein Aufruf an die Laien zu gewaltsamem Boykott (der sog. Aufruhrkanon), der die Praktiken der Mailänder Pataria gleichsam generalisieren sollte (übrigens aber kaum breitere Wirkung zeigte), und außerdem scheint auch der Widerspruch gegen dieses Gebot unter Gregors Pontifikat am heftigsten aufgebrannt zu sein. Eine wirklich zuverlässige Beurteilung des Problems bleibt aber nach wie vor schwierig, denn die Durchsetzung des Zölibats ist unter allen Aspekten der Kirchenreform sicherlich derjenige, bei dem wir über Verlauf und Ergebnis bis heute am wenigsten Bescheid wissen.

Die Kontinuität des Reformpapsttums, in der Gregor VII. steht, wird auch noch auf andere Weise sichtbar. Seit den Tagen Heinrichs III. und Leos IX., vollends aber nachdem durch den frühen Tod des Kaisers (1056) die treibende Kraft in Deutschland entfallen war, hatte sich die kirchliche Erneuerung als päpstliche Reform ausgeprägt, d. h. die Bekämpfung der verschiedenen Mißstände verknüpfte sich aufs engste mit der Intensivierung des päpstlichen Primats¹⁷. Bereits Leo IX. war es gewesen, der durch seine ausgedehnten Reisen, durch die außerhalb Roms abgehaltenen Synoden, durch die Vorladungen und Aburteilungen zahlreicher Bischöfe die unmittelbare Autorität des Papsttums in ganz ungeahntem Maße fühlbar gemacht hatte, und seine Nachfolger, voran Alexander II., sind auf diesem Wege fortgeschritten, z. B. durch den immer häufigeren Einsatz päpstlicher Legaten, die das Machtwort Roms bis in die fernsten Winkel der Christenheit trugen. Die faktische Steigerung der Papalgewalt ergab sich zunächst gewissermaßen von selbst aus dem methodischen Weg, den die Kirchenreform nach 1046 eingeschlagen hatte, und es ist daher nicht ganz leicht, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann daraus ein Selbstzweck, ein eigenes reformerisches Prinzip, geworden ist. Von Gregor VII. kann man gewiß nicht behaupten, daß er den mit der Reform verbundenen Zuwachs an Gewicht und

¹⁶ Vgl. M. Boelens, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139 (1968) 142 ff.; G. Denzler, Das Papsttum und der Amtszölibat I (1973) 64 ff. (dazu kritisch D. Jasper, DA 31 [1975] 609 ff., R. Schieffer, Ann. Hist. Conc. 7 [1975] 501 ff.).

¹⁷ Vgl. Tellenbach, Libertas 164 ff.; Y. Congar, Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformer des 11. Jh. In: *Sentire ecclesiam. Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltende Kraft der Frömmigkeit*, hrsg. von J. Daniélou / H. Vorgrimler (1961) 196–217; W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* (1970) 262 ff.

Resonanz einfach nur absichtslos hingenommen habe, aber auch die weitverbreitete umgekehrte Vorstellung, wonach innerkirchlich vor allem die Durchsetzung der päpstlichen Zentralgewalt sein Ziel gewesen sei, ist in dieser Zuspitzung nicht zu halten. Eine nähere Untersuchung zeigt, daß er im Grundsatz keinen Umbau der Kirchenverfassung angestrebt hat; wiederholte Maßregelungen von Metropolitane und Bischöfen verstand er als situationsbedingte Einzelmaßnahmen, zu denen er allerdings den apostolischen Stuhl für berechtigt hielt. Das darf aber nicht die zahlreichen Äußerungen Gregors verdecken, die klare Bekräftigungen der herkömmlichen hierarchisch-episkopalen Ordnung der Kirche enthalten¹⁸.

Die verschiedenen, auf Erneuerung gerichteten Tendenzen, die zusammen die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts ausmachen, weisen eine unverkennbare innere Verwandtschaft auf. Gemeinsam ist ihnen ein gesteigertes Bewußtsein von den Anforderungen der christlichen Lehre, ein geschärftes Gewissen für Abweichungen von der gebotenen Norm. Letztlich vollzog sich wohl eine Neubesinnung auf das Wesen der Kirche, was sich nach außen in der vielseitig verwendbaren Parole »Freiheit der Kirche« (*libertas ecclesiae*) ausdrückte, nach innen vor allem darin, daß man das alte Kirchenrecht in neuer Weise ernstzunehmen begann¹⁹. Bestimmend trat zumal das Leitbild der Urkirche in den Vordergrund (besser gesagt: was man sich unter der *ecclesia primitiva* vorstellte), und damit mußte auf die Dauer alles suspekt werden, was zwar gewohnte Praxis, aber eigentlich mit diesem Ideal unvereinbar war, nicht zuletzt z. B. der übermächtige Einfluß der Laien, der sich im Eigenkirchenwesen des Frühmittelalters manifestierte. Insgesamt erkennen wir in dieser Wendung eine neue Phase in der inneren Christianisierung der abendländischen Völker, – ein Vorgang, der selbstverständlich weit über die historischen Wirkungsmöglichkeiten eines Einzelnen, auch des »Größten«, hinausgeht. So sind denn die eben umrissenen Vorstellungen auch nicht erst für Gregor VII. kennzeichnend, sondern im Grundsatz bereits von der sog. Frühreform der 50er und 60er Jahre entwickelt worden; zum Teil haben sie noch ältere Wurzeln. Die enge geistige Verflechtung Gregors VII. mit seinen unmittelbaren Vorgängern liegt heute offen zutage, strittig ist eher die

¹⁸ Vgl. L. F. J. Meulenber g, Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII. (1965) 102 ff. u. passim.

¹⁹ Vgl. Tellenbach, *Libertas* 151 ff.; J. J. Ryan, *Saint Peter Damiani and his canonical sources* (1956); H. Hoesch, *Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier* (1970; dazu kritisch J. Gilchrist, *ZRG. Kan.* 58 [1972] 338 ff., H. G. Krause, *HZ* 217 [1973] 671 ff.); H. Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit II* (1973) 486 ff. u. ö.

unterschiedliche Gewichtung, die er den einzelnen Reformzielen jeweils einräumte. In diesem Rahmen hat z. B. die Diskussion um Gregors Verhältnis zu Cluny oder um seine Stellung in der Entwicklung der Primatslehre ihre Berechtigung²⁰, doch vermag dies nicht den Gesamteindruck abzuschwächen, daß Gregors »programmatischer« Anteil an der Kirchenreform auffallend gering geblieben ist. Der *Dictatus Papae* von 1075, der häufig als gegenteiliges Zeugnis bemüht wird, ragt in Wahrheit mehr durch seine zugespitzten Formulierungen als seine inhaltliche Originalität hervor; er kennzeichnet das Ausmaß und die Entschiedenheit, mit denen Gregor das Gedankengut der Reformen in sich aufgenommen hatte²¹. Im übrigen handelt es sich um einen bloßen Eintrag in das Briefregister ohne weitere Publikation; Heinrich IV. hat ihn im Unterschied zu den modernen Historikern nicht gekannt (und deshalb auch nicht auf ihn »reagieren« können). Es bereitet tatsächlich Mühe, ein einzelnes Prinzip der Kirchenreform anzugeben, das in Gregor VII. seinen genuinen Urheber gehabt hätte. Das Verbot der Laieninvestitur kann nur mit großen Einschränkungen dafür gelten, weil es bis zum Ausbruch des nach ihm benannten Streites 1076 nur temporäre Konsequenz des Kampfes gegen die Simonie gewesen ist²². Vielleicht wäre auf den Kreuzzugsgedanken zu verweisen, der bei Gregor VII. als erstem Papst konkrete Gestalt angenommen hat, wenn auch die Einzelheiten wegen der ausgebliebenen Realisierung des Vorhabens unklar bleiben; erst Urban II. gelang hier der Durchbruch²³. Aber davon einmal abgesehen, stehen die zentralen Anliegen, die Gregor verfocht, im organischen Zusammenhang der Kirchenreform insgesamt, und dies kann auch schon deshalb kaum verwundern, weil er ja vor seinem Papsttum bereits rund 25 Jahre an maßgeblicher Stelle in der Reformkurie mitgewirkt hatte. Wie dramatisch auch seine Erhebung auf den Stuhl Petri am Tage der Beisetzung Alexanders II. vonstatten ging, kaum etwas berechtigt doch zu der Annahme, der Pontifikats-

²⁰ Vgl. Th. Schieffer, *Cluny et la querelle des investitures*: Rev. hist. 225 (1961) 47–72; H. Hoffmann, *Von Cluny zum Investiturstreit*: AKG 45 (1963) 165–203 (von beidem Nachdruck in: *Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform*, hrsg. von H. Richter [1975] 226–253. 319–370); Cowdrey, *The Cluniacs* (wie Anm. 7).

²¹ Vgl. H. Fuhrmann, »*Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae*«. Randnotizen zum *Dictatus Papae*. In: *Festschrift H. Beumann* (1977) 263–287.

²² Über dieses Problem hoffe ich demnächst eine gesonderte Untersuchung vorlegen zu können. Vgl. vorerst A. Scharnagl, *Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites* (1908) 27 ff.

²³ Vgl. C. Erdmann, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens* (1935), wo Gregor VII. bezeichnet wird als »der kriegerischste Papst, der je auf Petri Stuhl gesessen hat« (161).

wechsel vom April 1073 habe eine Wende in der Kirchenreform einleiten sollen. Fast könnte es scheinen, als seien die Dinge mit einer gewissen inneren Notwendigkeit auf einen Papst *wie* Gregor VII. zuge laufen. War er daher vielleicht bloß der Vollstrecker dessen, worauf die Zeit ohnedies hindränge? Kein Großer?

II.

Die Einseitigkeit dieser Optik wird jeder erkennen, der auch nur einen flüchtigen Blick auf den dramatischen Verlauf von Gregors zwölfjährigem Pontifikat wirft. Er ist sicher nicht allein als die stetige Fortführung des von den Vorgängern gewiesenen Weges zu erklären. Nur in recht vordergründiger Sicht kam es ja beim Ausbruch des Investiturstreits zu einem Zusammenstoß der eben skizzierten Kirchenreform mit den Kräften der Beharrung; tatsächlich war gerade die abrupte Hinwendung zum prinzipiellen Problem des Gewaltendualismus, die wir in der gegenseitigen Amtsenthebung von König und Papst beobachten können, die Folge höchst individueller Entscheidungen der beteiligten Personen. Papst Gregors VII. Bedeutung für die Kirchenreform abzuschätzen, heißt daher vor allem nach der Kraft und der Wirkung seiner Persönlichkeit zu fragen.

Offenbar muß Hildebrand-Gregor zu jenen Menschen gehört haben, über die ein kühles Urteil kaum möglich ist. Den Unterschied nicht im Grundsätzlichen, sondern im Atmosphärischen, der den neuen Papst von seinem Vorgänger trennte, hatte schon Jahre zuvor der große Eremiten-Kardinal Petrus Damiani umrissen, als er sich einmal den gemeinsamen Unwillen Papst Alexanders II. und des damaligen Archidiacons Hildebrand zugezogen hatte und in einem Brief an die beiden schrieb: »Der eine von euch umstrahlt mich wie die Sonne mit dem Schimmer feurigen Glanzes, der andere fährt mich an wie ein wütender Nordwind mit stürmischem Hauch«²⁴. Das Wort vom »heiligen Satan«, das Damiani im selben Zusammenhang über Hildebrand prägte²⁵, ist in der modernen Literatur ebenso oft zitiert worden wie jene grimmige Bemerkung des Erzbischofs Liemar von Bremen, der im Winter 1074/75 einem Mitbruder über seine Behandlung durch Papst Gregor schrieb: »Dieser gefährliche Mensch will den Bischöfen nach Gutdünken befehlen wie seinen Gutsverwaltern«²⁶. Auch Gregor selber bezeugt die widersprüchliche Heftigkeit, mit der man allgemein

²⁴ Epist. 1, 16 (Migne PL 144, 236 B); zur Datierung und Deutung vgl. T. Schmidt, Alexander II. und die römische Reformgruppe seiner Zeit (1977) 210 ff.

²⁵ Migne PL 144, 236 A.

²⁶ MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 5, 34; vgl. dazu C. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jh. (1938) 245 f.

über ihn urteilte, wenn er gegen Ende seines ersten Amtsjahres zu den Markgräfinnen Beatrix und Mathilde äußert: »Es ist euch wohl nicht entgangen, wie unterschiedlich Meinung und Urteil der Menschen über uns sind, da doch in denselben Angelegenheiten die einen uns schonungslos, die anderen allzu nachgiebig nennen«²⁷.

Es ist wichtig, daß alle diese Zitate aus der Zeit vor 1076 stammen, also noch unbeeinflusst sind von dem großen Zusammenprall der beiden Gewalten und der leidenschaftlichen Polemik, die dadurch in Bewegung gesetzt wurde. Denn dies stützt entscheidend den Eindruck, daß Gregors Auftreten (und mehr noch: die Erwartungen und Befürchtungen, die an seine Kirchenregierung geknüpft wurden) von vornherein die heraufziehende Krise stimuliert haben. Solange es dabei um Themen wie Simonie und Priesterehe und auch um den Umfang der päpstlichen Gewalt ging, blieb der Streit gleichsam in den Bahnen der traditionellen Kirchenreform, die allenfalls weiter forciert wurde. Die Wende trat erst ein, als der deutsche König Heinrich und die Mehrheit seiner Bischöfe in unbedachtem Zorn zum Frontalangriff auf Gregors Papsttum schritten.

Die Antwort auf diese Herausforderung war das berühmte Gebet an den Apostel Petrus, in dem Gregor auf der Fastensynode 1076 Heinrich IV. von der Königsherrschaft suspendierte, alle Treueide aufhob und dazu den Bann über den König aussprach²⁸. Dieser Vorgang ist uns vielleicht allzu geläufig und gerade darum in Gefahr, in seiner historischen Tragweite unterschätzt zu werden. Denn tatsächlich war Gregors Reaktion nicht nur beispiellos, sie übertraf die Erwartungen, ja überhaupt das Vorstellungsvermögen der allermeisten Zeitgenossen, auch seiner Anhänger. Natürlich ist davon auszugehen, daß er durch die Wormser Reichssynode aufs äußerste provoziert worden war, und man muß sich restlos von dem Gedanken freimachen, er habe etwa selber zuvor aktiv auf diese Konstellation hingearbeitet, in der er vielmehr den Fehlschlag seiner bisherigen Bemühungen um ein Zusammenwirken mit dem König erkennen mußte²⁹. Trotzdem wird Gregors Schritt nicht hinreichend erklärt, wenn man sagt, er sei eben die adäquate Antwort auf die vorangegangene Gehorsamsaufkündigung der deutschen Kirche gewesen. Dazu waren die historischen Voraussetzungen dieser beiden Handlungen doch zu verschieden: Papstabsetzungen auf Betreiben des Inhabers der höchsten weltlichen Gewalt – früher des römisch-byzantinischen, dann des römisch-deutschen Kaisers – hatte es in wechselnden Formen und mit unterschiedlichem Erfolg

²⁷ Registrum 1, 77, ed. E. Caspar (MGH Epp. sel. 2, 110).

²⁸ Registrum 3, 6* und 3, 10a (MGH Epp. sel. 2, 253 f. 270 f.).

²⁹ Vgl. C. Schneider, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077 (1972) 154 ff. u. passim.

schon mehrfach gegeben, zuletzt noch durch Heinrich III. 1046 in Sutri³⁰. Diese Tradition, zumal das unmittelbare Vorbild seines Vaters, nahm der junge Heinrich IV., wenn auch zu Unrecht, für sich in Anspruch. Gregor VII. dagegen stand gänzlich ohne ein solches Leitbild da. Schon unter den Zeitgenossen hat ein aufmerksamer Beobachter im Kloster Hersfeld hervorgehoben, daß keiner der betroffenen Päpste in der Vergangenheit je auf den Gedanken gekommen war, seinerseits mit einer Suspension oder Absetzung des weltlichen Herrschers zu antworten³¹. Darin lag das ungeheure Wagnis, zu dem sich Gregor binnen ganz weniger Tage entschlossen haben muß, nachdem ihm die Nachricht aus Worms vorlag, mit der er in keiner Weise gerechnet hatte. Gegen die Anmaßung des deutschen Königs stützte er sich auf nichts als seine subjektive Überzeugung vom höheren Recht des Apostels Petrus und seines gültig erwählten Nachfolgers. Zwar hat er sich in den Manifesten der folgenden Jahre auch mehrfach bemüht, historische Präzedenzfälle geltend zu machen, und seine literarischen Parteigänger haben diese Argumentation gern aufgegriffen und weitergeführt, doch wurde eigentlich nichts zutage gefördert als höchst anfechtbare Analogien in älteren Herrscherbußen, die allenfalls den Tag von Canossa, kaum aber die vorausgegangene Versagung der Königsherrschaft geschichtlich legitimieren konnten³². Es ist überhaupt aufschlußreich, wie wenig es der gregorianischen Publizistik im bald anbrechenden Meinungsstreit gelungen ist, speziell dieses Vorgehen Gregors offensiv zu vertreten. Ein Anhänger nicht des Königs, sondern des Papstes ist es gewesen, der das gern zitierte Wort geprägt hat, daß »unser ganzer römischer Erdkreis erzittert ist, als die Kunde von der Bannung des Königs an die Ohren des Volkes drang«³³, und nach einer Diskussion von Jahrzehnten formulierte Otto von Freising abwägend über das Geschick Heinrichs IV.: »Ich lese immer wieder die Geschichte der römischen Könige und Kaiser und finde nirgends, daß zuvor einer von ihnen vom römischen Papst exkommuniziert oder der Herrschaft beraubt worden wäre ... «³⁴.

³⁰ Vgl. H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968), bes. 119 ff.

³¹ Liber de unitate ecclesiae conservanda 1, 3 (MGH Libelli de lite 2, 187); vgl. Tellenbach, Libertas 189.

³² Vgl. W. Affeldt, Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda: DA 25 (1969) 313–346; R. Schieffer, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.: DA 28 (1972) 333–370, bes. 361 ff.

³³ Bonizo von Sutri, Liber ad amicum VIII (MGH Libelli de lite 1, 609); vgl. Zimmermann, Canossagang 193.

³⁴ Otto von Freising, Chronica VI 35, ed. A. Hofmeister (MGH SS rer.

Für Gregor VII. kann dieser Mangel nicht allzu gravierend gewesen sein, denn – wie er einmal einen Bischof pointiert belehrte – Christus hat ja nicht gesagt »Ich bin die Gewohnheit«, sondern »Ich bin die Wahrheit«³⁵. Diese seine Überzeugung – je nach den Umständen zum Bruch mit dem Herkommen befugt zu sein – hat der Papst, wenn irgendwo, so in der Behandlung des deutschen Königs betätigt. Nicht die Tradition seiner hundertfünfzig Amtsvorgänger war für ihn bestimmend, sondern eine abstrakte, durchaus ahistorisch zu nennende Deduktion aus der gelasianischen Theorie von der Überordnung der geistlichen Gewalt, die in der Ära des Reformpapsttums einen gleichsam verdichteten Gegenwartsbezug gewonnen hatte. Wiederum waren die gedanklichen Grundlagen von anderen gelegt worden, aber Gregor, der sich ihnen im *Dictatus Papae* noch ohne akute Veranlassung mit der Formulierung angeschlossen hatte, daß es dem Papst zukomme, Kaiser abzusetzen³⁶, – er brachte in dem Moment, als die Herausforderung unvermittelt vor ihm stand, jene Entschlußkraft auf, die nötig war, um aus der blutleeren Doktrin erfahrbare historische Wirklichkeit werden zu lassen. Darin, in der Bereitschaft, das prinzipiell für richtig Erkannte zu realisieren und gegen alle Widerstände daran festzuhalten, war er zweifellos eine Ausnahmeerscheinung in der Geschichte. So ist es gekommen, daß an der Tat eines Einzelnen – wie man zutreffend und scharfsinnig analysiert hat – der theokratische Herrschaftsgedanke des Frühmittelalters zerschellt ist³⁷. Freilich ist hier wiederum eine gewisse Einschränkung geboten, denn den Zeitgenossen kam dies nur allmählich und undeutlich zum Bewußtsein, und auch bei Gregor selber wird man sich immer wieder hüten müssen, die Konsequenzen seiner Taten mit deren Motiven zu verwechseln.

Um so mehr stellt sich die Frage, woher er die Kraft zu solchem Handeln gewann, – ebenfalls ein Themenkreis, dem gerade in letzter Zeit wieder verstärkte Aufmerksamkeit gegolten hat. Sehr aufschlußreich sind dafür die Beobachtungen, die man über das Zitatmaterial seiner zahlreichen Briefe angestellt hat: Abgesehen von den Schriften Gre-

Germ., 1912) 304; vgl. J. Spörl, Grundformen hochmittelalterlicher Geschichtsanschauung (1935) 46.

³⁵ JL 5277 (H. E. J. Cowdrey, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII* [1972] 151 Nr. 67); vgl. G. B. Ladner, *Two Gregorian Letters. On the Sources and Nature of Gregory VII's Reform Ideology*. In: *Studi gregoriani V* (1956) 221 bis 242.

³⁶ *Dictatus papae XII: Quod illi liceat imperatores deponere* (MGH Epp. sel. 2, 204).

³⁷ Vgl. A. Mayer-Pfannholz, *Die Wende von Canossa. Eine Studie zum Sacrum Imperium: Hochland 30/2* (1933) 385–404 (Nachdruck in: *Canossa als Wende*, hrsg. von H. Kämpf [1963] 1–26); Tellenbach, *Libertas* 179 f. u. a.

gors des Großen, des Mönchspapstes an der Zeitenwende, zu dem der siebte Gregor ein besonders enges Verhältnis hatte, ist seine Belesenheit in patristischer und kanonistischer Literatur recht dürftig³⁸. Stattdessen griff er immer wieder unmittelbar auf die Bibel zurück, die er natürlich nach Art seiner Zeit typologisch verstand, vor allem aber höchst real auf sich und seine Situation bezog. In diesem Sinne hat Gregor bereits seine stürmische Papstwahl in Analogie zu den Berufungen der alttestamentlichen Propheten erfahren³⁹ und daraus eine ganz persönliche Verantwortung abgeleitet für das ewige Heil der ihm anvertrauten Menschen, das er aufs stärkste bedroht sah von den vielfältigen Mängeln der durch simonistische und beweihte Kleriker versuchten Kirche. Vollends in den späteren Jahren des offenen Schismas war sein Denken zunehmend geprägt von der Vorstellung, im eschatologischen Endkampf mit dem Antichrist zu stehen⁴⁰. Damit wuchs auch seine eigene Sorge vor dem Gericht Gottes, denn aus der Zweigewaltenlehre des Gelasius übernahm er eben nicht nur die Idee vom Vorrang der *auctoritas pontificum*, sondern auch den damit eng verknüpften Gedanken der höheren Rechenschaftspflicht der geistlichen Hirten. Was ihn trotz aller Schwierigkeiten und Rückschläge mit Zuversicht erfüllte, war das, was man seine »Petrusmystik« genannt hat: das unbedingte Vertrauen auf die gnadenhafte Verbindung mit dem Apostelfürsten, dem der Herr gesagt hatte, er habe für ihn gebetet, daß sein Glaube niemals wanke (Luk. 22, 32)⁴¹. Von daher gewinnt es seinen tiefen Sinn, daß Gregor 1076 bei seinem entscheidenden Schlag gegen den deutschen König – wie übrigens auch bei der erneuten Exkommunikation von 1080 – die Form eines Gebetes an den hl. Petrus wählte, wobei er sich einleitend ausdrücklich der Erwählung und des Beistandes durch den Apostel versicherte.

Kein Zweifel: Hinter Gregors Denken und Handeln stand die Wucht einer ganz urwüchsigen, unanfechtbaren religiösen Kraft⁴², die ihn befähigt hat, wie nur wenige in den Lauf der Weltgeschichte einzugreifen. Ohne Frage ein Großer!

³⁸ Vgl. Caspar: HZ 130, 19. 23 u. ö.; H. X. Arquillière, Saint Grégoire VII (1934) 222 ff.; H. Fuhrmann, Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft. In: Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. von J. Fleckenstein (1973) 175–203, bes. 187 ff.

³⁹ Vgl. Caspar: HZ 130, 4 f.; Schneider, Prophetisches Sacerdotium 24 ff.

⁴⁰ Vgl. P. E. Hübing er, Die letzten Worte Papst Gregors VII. (1973) 52 ff.

⁴¹ Vgl. – mit unterschiedlicher Akzentuierung – F. Kempf in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin III/1 (1966) 424², Schneider, Prophetisches Sacerdotium 142⁴⁵⁰.

⁴² Vgl. Caspar: HZ 130, 25 f.; A. Nitschke, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. In: Studi gregoriani V (1956) 115–219.

III.

Der Versuch, Gregors Stellung in und zu der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts zu umreißen, führt also – je nach dem Blickwinkel, den man wählt – zu sehr verschiedenen Eindrücken. Einerseits hat er die mannigfachen Ansätze seiner Vorgänger mit unbeirrter Festigkeit weiterentwickelt, und insoweit fügt er sich eigentlich nahtlos in ein großes historisches Kontinuum, andererseits hat er aber in einer ganz bestimmten Situation durch eine kühne Entscheidung, die zutiefst in seiner unverwechselbaren Persönlichkeit wurzelt, dem weiteren Gang der Kirchen- und Reichsgeschichte eine unverhoffte Wendung von ungeahnter Tragweite gegeben. Für die Kirchenreform im traditionellen Sinne waren die Folgen überwiegend negativ; man braucht nur an das Schicksal der Kanonikerbewegung, erst recht an das ganze Schisma mit seinen schlimmen Begleitumständen zu denken. Aus gutem Grund ist die innerkirchliche Erneuerung des 12. Jahrhunderts als ein durch den Investiturstreit verzögerter Rückgriff auf die Ideale des 11. Jahrhunderts in letzter Zeit stärker beachtet worden⁴³. Daran wird deutlich, daß die Vokabel »gregorianische Reform« leicht mißverständliche Züge annimmt, wenn sie dazu dient, die Gesamtheit oder auch nur den Wesenskern all jener Tendenzen zu kennzeichnen, die im 11. Jahrhundert auf eine Neugestaltung von Kirche und Welt hindrängten. Der hervorragende Platz, den Gregor VII. fraglos in diesem geschichtlichen Rahmen einnimmt, ist zugleich doch von so eigentümlicher Prägung, daß wir nur ungern mit einer der letzten Arbeiten über ihn formulieren würden, »die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts« habe »in der Gestalt Gregors eine individuell faßbare Klimax erreicht wie selten ein vergleichbares Phänomen in der Geschichte«⁴⁴.

Die Antinomie im Verhältnis Gregors VII. zur Kirchenreform wird zu beachten sein, wenn man sich daran macht, neben der Frage, worin der Papst originell war, auch zu untersuchen, inwieweit er Erfolg hatte. Die Antwort ist wiederum nicht leicht auf eine bequeme Formel zu bringen und hängt wesentlich von dem Maßstab ab, den man anzulegen bereit ist. Wählt man den Zeitpunkt von Gregors Tod im nor-

⁴³ Vgl. P. Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960); F. J. Schmale, Papsttum und Kurie zwischen Gregor VII. und Innocenz II.: HZ 193 (1961) 265–285 (Nachdruck in: Probleme des 12. Jahrhunderts [1968] 13–31); K. Bogumil, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren (1972); St. Weinfurter, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (1975).

⁴⁴ Hübinger, Letzte Worte 26.

mannischen Exil in Salerno (1085), als der von ihm gebannte Heinrich IV., mittlerweile im Besitz der Kaiserkrone, alle seine Gegner in Deutschland bezwungen zu haben schien und der Gegenpapst Wibert-Clemens in Italien (einschließlich Roms) eindeutig das Feld beherrschte⁴⁵, so erscheint das Fiasko Gregors so vollkommen, daß nur wenige Parallelen in der Papstgeschichte zu nennen wären: Martin I. etwa, der 655 auf der Krim sterben mußte, während sein vom byzantinischen Kaiser anerkannter Gegner Eugen I. unangefochten in Rom amtierte, oder in der Neuzeit vielleicht Pius VI., mit dessen Tod im französischen Exil (1799) manchem Zeitgenossen überhaupt das Ende des römischen Papsttums gekommen schien. Im Falle Gregors VII. liegt auch offen zutage, worin der Grund für ein derartiges Scheitern lag. Es war die Auseinandersetzung mit dem römisch-deutschen Königtum Heinrichs IV. in der Konsequenz jenes Bannfluches von 1076: also Gregors Option für den unglücklichen Gegenkönig Rudolf und der erneute Bann Heinrichs im Jahre 1080, das Schisma und die dadurch verursachte, fortschreitende Minderung seiner Gefolgschaft bis in die Reihen des Kardinalkollegiums hinein, – letztlich eben die Tatsache, daß die Autorität des Reformpapsttums abhängig geworden war von den Wechselfällen militärischer Auseinandersetzungen (die seit Beginn der 80er Jahre immer mehr die reale Machtlosigkeit des römischen Bischofs offenbarten).

Gerade das ist also Gregor zum Verhängnis geworden, was wir als seinen ureigensten Entschluß zu erkennen meinen, und dieser Eindruck wird noch dadurch gesteigert, daß mit Gregors Unterliegen ja keineswegs die Sache der Kirchenreform als solche gescheitert war, wenn man sie an den Zielen der vorangegangenen Päpste mißt. Nur in der Polemik intransigenter Gregorianer stellte sich die Lage so dar, daß die Anhänger des Gegenpapstes eben die geschworenen Feinde aller Reform waren. Für Wibert, der mit seinem Papstnamen Clemens III. an den in Sutri erhobenen ersten kaiserlichen Reformpapst Clemens II. anknüpfte⁴⁶, standen in Wirklichkeit Dinge wie Simonie und Priester-ehe und auch die päpstliche – d. h. seine – Zentralgewalt außer Diskussion, wovon man sich an Hand der von ihm abgehaltenen Synoden leicht überzeugen kann⁴⁷. Der definitive Erfolg seiner Obödienz, der einige Jahre lang durchaus wahrscheinlich war, hätte keineswegs das

⁴⁵ Vgl. zusammenfassend Hübinger, Letzte Worte 12 ff.

⁴⁶ Vgl. O. Köhncke, Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.) (1888) 55; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. III (1900) 530.

⁴⁷ Vgl. auch die bei Meyer von Knonau, Jahrbücher III 300¹¹⁶ zusammengestellten zeitgenössischen Urteile, ferner K. Jordan, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites: *MIÖG* 62 (1954) 155–164.

Ende der kirchlichen Erneuerung bedeutet, und wenn dies auch in den Bereich der hypothetischen Historie führt, so ist es doch lohnend, für einen Moment die Konsequenzen zu bedenken, die ein solcher Ausgang für das Geschichtsbild von Gregor VII. gehabt hätte. Über Gregors Nachruhm – soviel ist sicher – haben wesentlich die im Grundsatz festen, in der Form beweglicheren, im Ergebnis glücklicheren Nachfolger seiner Obödienz mitentschieden.

So lebt der große Papst keineswegs als ein Gescheiterter in der Geschichte fort; es wäre sonst auch nicht begreiflich, warum er bis heute so sehr im Widerstreit der Meinungen steht. Man hat sogar den Eindruck, daß seine Gestalt um so höher aufragt, je weiter sich der Betrachter von dem Todesjahr 1085 entfernt, und dabei ist es wiederum vor allem die Wendung gegen Heinrich IV., die ihn als epochemachend erscheinen läßt. Johannes Haller hat mit Blick auf die nachfolgenden Jahrhunderte rundheraus gemeint: »Die Idee der päpstlichen Welt-herrschaft ist die persönlichste Schöpfung Gregors VII.«⁴⁸, während Erich Caspar – mehr von den unmittelbaren Wirkungen ausgehend – befand, daß Gregor den päpstlichen Ambitionen noch nicht ihre endgültige Form habe geben können, und daher formulierte: »Seine eigenen Worte sind verhallt, wie er als Politiker in seiner Zeit gescheitert ist.«⁴⁹. Gewiß können wir uns die hochmittelalterlichen Päpste in ihrem selbstbewußten Umgang mit den Inhabern der weltlichen Macht nicht vorstellen ohne das, was Gregor VII. zuvor gewollt, vollbracht und erlitten hat, und allen, die ihn als den Größten auf Petri Stuhl empfunden haben, stand natürlich zumal dieser Zusammenhang vor Augen. Dennoch muß bei näherem Hinsehen auffallen, daß zur Stütze des päpstlichen Suprematieanspruchs im 13. Jahrhundert Gregors Worte so gut wie gar nicht und auch seine Taten eher spärlich herangezogen worden sind. Im Thronstreitregister Innozenz' III. ist von ihm ebensowenig die Rede wie bei der Absetzung Kaiser Friedrichs II. in Lyon 1245 oder in der Bulle Unam Sanctam Bonifaz' VIII. von 1302. Diese Zurückhaltung bedeutet sicher keine bewußte Distanzierung von Gregor VII., sie macht vielmehr deutlich, daß die Päpste späterer Zeit gelernt hatten, auf andere Weise zu denken und zu argumentieren. Ihnen stand vor allem die begriffliche und dialektische Schulung durch die kirchliche Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts zu Gebote, neben der sich Gregors VII. Deduktionen aus zweifelhaften historischen Beispielreihen noch ziemlich unbeholfen ausnehmen⁵⁰.

⁴⁸ J. Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* II (1951) 429.

⁴⁹ Caspar: HZ 130, 27.

⁵⁰ J. Gilchrist, *The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law* (1073–1141): ZRG. Kan. 59 (1973) 35–82 hat kürzlich in klaren Zahlen an den Tag gebracht, was zuvor schon vermutet worden war: »daß Gratian in sein Dekret von

Die Entwicklung des Kirchenrechts stellt wohl überhaupt einen Horizont dar, in dem sich die Eigenart von Gregors historischer Wirkung besonders gut erfassen läßt. Sein Pontifikat markiert in der Kanonistik schon quellenkundlich einen Wendepunkt, denn eben damals setzt jene immer dichter werdende Abfolge systematischer Rechts-sammlungen ein, die um 1140 in das Decretum des Bologneser Magisters Gratian mündet, die Grundlage des gesamten seitherigen Kirchenrechts⁵¹. Bemerkenswerter noch ist der neue Geist, der aus allen diesen Werken spricht, zumal ihre Vorstellung, wonach der römische Papst als Quelle und Maßstab der authentischen Rechtsüberlieferung zu gelten habe. Kein Wunder also, daß ältere, zum Teil bis heute wirksame Auffassungen gern in Gregor VII. persönlich den Urheber eines neuen Zeitalters der Kanonistik sehen wollten, der die verschüttete Tradition der Vergessenheit entrissen und für die Papstkirche seines Verständnisses nutzbar gemacht habe⁵². In der Tat stammen einige jener systematischen Sammlungen, und zwar gerade die frühesten, von Männern wie Bischof Anselm von Lucca und Kardinal Deusdedit, die zur engeren Umgebung Gregors VII. gehört haben. Dennoch ist es nicht recht gelungen, eine nähere Veranlassung ihrer Werke durch den Papst selber zu erweisen. Man wird den Zusammenhang also weiter fassen und eher das übereinstimmende Urteil in den Grundfragen der Kirchenreform hervorheben müssen, das alle diese kanonistischen Sammler mit Gregor VII. verbindet⁵³. Die nahezu gleichzeitige Entstehung ihrer Arbeiten war offenkundig angeregt durch den langwierigen und zähen Selbstbehauptungskampf, in den sich das Reformpapsttum von und seit Gregor VII. verstrickt sah. Im Vergleich mit dem Sammelleifer der kanonistischen Fachleute kommt jedoch dem Papst die Priorität des geschichtlichen Handelns zu, denn persönlich stand er – wie sich bei näherer Untersuchung seiner Schriften immer wieder herausgestellt hat – noch weitgehend außerhalb der eben aufkeimenden Tradition geschärfter Rechtskenntnis. Zwar führt er oft die *sacri canones* und die *decreta pontificum Romanorum* im Munde, aber die unsystematische, sprunghafte Art, in der er seine Belege auswählt, zeigt mit hinreichender Klarheit, daß er kein ausgebildeter Jurist gewesen ist (auch

keinem Papst der Zeit von 1061–1118, von Alexander II. bis Paschal II., so wenige Texte rezipierte wie von Gregor VII. (Fuhrmann, Reformpapsttum und Rechtswissenschaft 189³³).

⁵¹ Vgl. P. Fournier - G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien II* (1932); H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte I* (1964) 158 ff.

⁵² Vgl. Caspar: HZ 130, 20; Tellenbach, *Libertas* 138 u. a.

⁵³ Vgl. Fuhrmann, *Reformpapsttum und Rechtswissenschaft* 199 ff., ders., *Einfluß und Verbreitung II* 486 ff.

nicht nach den – noch bescheidenen – Begriffen seiner Zeit)⁵⁴. Es ist auch kaum anzunehmen, daß er darüber Kummer empfand, denn sein ausgeprägtes Sendungsbewußtsein entsprang einer ganz unmittelbaren, tiefen religiösen Überzeugung und bedurfte nicht der Lektüre umfangreicher Werke des kanonischen Rechts. Wenn man den Kirchenbegriff Gregors VII. darum häufig als »spirituell« eingeschätzt hat⁵⁵, so darf das doch keinesfalls in dem Sinne mißverstanden werden, als habe er die rechtliche Verfassung der Kirche grundsätzlich mißachtet oder gar abgelehnt. Vielmehr bestand er mit oft unerbittlicher Strenge auf der Beachtung überkommener Rechtssätze, freilich in derart souveräner Subjektivität ihrer Anwendung und Auslegung, daß er für sich selber wohl nie die Notwendigkeit empfunden hat, den fachgerechten Umgang mit Kanones und Dekretalen zu beherrschen. Daher sind auch Zweifel angebracht, ob die Entwicklung hin zu den großen Juristenpäpsten des 12. und 13. Jahrhunderts, die Gregor VII. in mehr als einer Hinsicht einleitet, eigentlich seiner persönlichen Auffassung vom Petrusamt entsprochen hat⁵⁶. Irgendwie ist es paradox: Gregor VII., der kein Kanonist war und auch keinen kanonistischen Ehrgeiz besaß, hat gleichwohl die Blütezeit des mittelalterlichen Kirchenrechts heraufgeführt, – nicht durch seine Gelehrsamkeit, sondern durch seine Taten, mit denen er die Welt in Atem hielt.

Es dürfte lohnen, eben diesem Gedanken noch ein wenig weiter nachzugehen. Gregor VII. war nämlich genausowenig ein geschulter Theologe oder überhaupt ein spekulativer Denker von begrifflicher Prägnanz. Die impulsive, nicht selten scheinbar widersprüchliche Form vieler seiner berühmten Darlegungen hat nicht erst der modernen Forschung manche kontroversen, im Grunde wohl unlösbaren Probleme aufgegeben, sondern auch schon im Mittelalter allerhand Kopfzerbrechen bereitet. Die sog. *Libelli de lite* – d. h. die Streitschriften der Zeitgenossen Gregors und der beiden nächsten Generationen über die Grundsatzfragen der christlichen Weltordnung, die seit Ausbruch des Investiturstreits im Gespräch waren – sind voll von Zeugnissen dafür, wie schwer es schon den damaligen Menschen fiel, zu verstehen, was Gregor sagte und wollte, und wie verschieden die Deutungen waren, die seine Worte und sein Handeln fanden. Sie zeigen aber auch, wie im Streit um die Bannung und Absetzung des Königs, um die Aufhebung der Eide und andere Maßnahmen des Papstes schrittweise eine historische Kritik erwachte, die sich durch eigenen Rückgriff auf die Überlieferung um die Bestätigung oder Widerlegung der von Gregor gel-

⁵⁴ S. oben Anm. 38.

⁵⁵ A. D e m p f, *Sacrum Imperium* (1929) 170 ff.; K e m p f (wie Anm. 41) 499 u. a.

⁵⁶ Vgl. F u h r m a n n, *Reformpapsttum und Rechtswissenschaft* 203.

tend gemachten Präzedenzfälle mühte⁵⁷. Darüber hinaus drang man rasch auch zu einem systematisch geführten Meinungsstreit vor, der die traditionellen Bahnen des gegenseitigen Aufrechnens autoritativer Zitatreihen verließ und Anfänge dialektischer Argumentation sichtbar macht; bekanntlich wurde dies eine wichtige Wurzel der Scholastik des 12. und 13. Jahrhunderts⁵⁸. Es zeigt sich darin eine weitere Dimension von Gregors historischer Wirkung, und ganz ähnlich wie bei der Entwicklung des Kirchenrechts liegt auch hier der Beweggrund weniger in den persönlichen Intentionen und Fähigkeiten des Papstes als in der umfassenden Resonanz seines Handelns.

Die ungewollten Konsequenzen, die Gregors Auseinandersetzung mit Heinrich IV. heraufbeschwor, reichen schließlich sogar mitten in das Zentrum seiner eigenen Absichten hinein. Der theokratische Königsgedanke, der dem weltlichen Herrscher eine sakramental legitimierte, priestergleiche Stellung zugewiesen hatte, ist entscheidend erschüttert worden, als der Papst unter Berufung auf sein geistliches Aufsichtsrecht den deutschen König nicht nur bannte, sondern auch der Herrschaft enthob, d. h. mindestens zeitweilig absetzte, und dann in Canossa der Welt das Schauspiel eines gesalbten Herrschers im Büßerhemd bereitete⁵⁹. Die tiefe historische Zäsur, die in diesem Bruch mit dem frühmittelalterlichen Universalismus lag, wurde schon bald empfunden und forderte Bemühungen heraus, die real existierende und weithin auch unangefochtene Königsgewalt auf neue Weise theoretisch zu unterfangen. In den Bahnen der Tradition blieben noch die zahlreichen Versuche, den König (samt seiner Herrschaft über die Kirche) auf unmittelbare göttliche Einsetzung zurückzuführen, wozu man sich auf manche patristische und karolingerzeitliche Autoritäten berufen konnte⁶⁰. Zukunftsträchtiger war es dagegen, daß noch zu Gregors Lebzeiten der Ravennater Jurist Petrus Crassus in seiner »Defensio Heinrici IV« die Grundsätze des fast vergessenen römischen Erbrechts geltend machte, um der höchsten weltlichen Gewalt eine Basis fernab

⁵⁷ Vgl. J. Ziese, Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites (1972); Schieffer: DA 28, 363 ff.

⁵⁸ Vgl. A. Mayer-Pfannholz, Heinrich IV. und Gregor VII. im Lichte der Geistesgeschichte: Zs. f. dt. Geistesgeschichte 2 (1936) 153–165 (Nachdruck in: Canossa als Wende [wie Anm. 37] 27–45), W. von den Steinen, Canossa. Heinrich IV. und die Kirche (1957) 88 ff.

⁵⁹ Vgl. Mayer-Pfannholz, Wende 398 ff. (Nachdruck 18 ff.); J. Spörl, Gregor VII. und das Problem der Autorität. In: Reformata Reformanda. Festgabe H. Jedin I (1965) 59–73.

⁶⁰ Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) 546 ff.; Tellenbach, Libertas 176 ff.; K. Pellens, Das Kirchengedenken des Normannischen Anonymus (1973) 225 ff. u. ö.

aller theokratischen Überlieferungen zu sichern⁶¹. Damit war ein Ansatz gefunden, der in der Stauferzeit – gemehrt um weitere Rechtstitel wie z. B. ein rationaler aufgefaßtes Lehnswesen – und ohne die alten Grundlagen gänzlich aufzugeben, ein anders geartetes, erstarktes Herrschertum heraufführen half, – nicht ohne neue Zerwürfnisse mit den Päpsten. Erst die Degradierung zu Laien, die niemand gründlicher vorgenommen hatte als Gregor VII., gab den Königen den Weg frei zur Ausbildung eines Gottesgnadentums, das ohne ein spezifisch kirchlich-sakramentales Fundament auskam und auch aus ursprünglich außerchristlichen Vorstellungen – wie dem römischen Kaiserrecht und dem germanischen Königsheil-Gedanken – seine Kraft bezog⁶².

*

Fassen wir zusammen: Gregors Stellung innerhalb der Kirchengeschichte ist durch die intensive Erforschung der sog. Frühreform in gewisser Hinsicht relativiert worden. Immer deutlicher zeichnet sich im 11. Jahrhundert eine breite Bewegung zur kirchlichen Erneuerung ab, in deren Kontext auch sehr vieles von den oft apostrophierten »gregorianischen Ideen« den Reiz der Originalität verliert. Aber Gregor VII. war im Grunde wohl weniger ein Mann der weitreichenden Konzeptionen als der entschlossenen Tat. Das zeigt sich schon in der griffigen und zündenden Zuspitzung, die viele Reformziele erst durch ihn erfahren haben, und es wurde vollends sichtbar, als er sich unerwartet der großen Herausforderung durch den deutschen König gegenüber sah. In diesem Moment scheute er sich nicht, aus der eben in Gang gekommenen Neubesinnung auf die gottgewollte Weltordnung auf Antrieb praktische Konsequenzen von äußerster Radikalität zu ziehen. An den Folgen dieser seiner »entscheidendsten Tat«⁶³ ist er bei Lebzeiten vordergründig gescheitert, während die Kirchenreform auch nach seinem Tode stetig weiter voranschritt. Dennoch war die Wirkung seines Pontifikats ungeheuer, weil Gregors Taten in solchem Maße Widerspruch und Rechtfertigung fanden, daß sie geistige Entwicklungen auf den Weg brachten, die weit über ihren individuellen Urheber hinausreichen und mittelbar auch noch unser geschichtliches Dasein bestimmen. Es besteht daher heute so wenig wie früher Ver-

⁶¹ Vgl. K. J o r d a n , Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee: DA 2 (1938) 85–128.

⁶² Vgl. A. B r a c k m a n n , Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh.: HZ 149 (1934) 229–239 (Nachdruck in: ders., Gesammelte Aufsätze [1967] 356–366); G. K o c h , Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh. (1972).

⁶³ T e l l e n b a c h , Libertas 179.

anlassung, die Einzigartigkeit und die Wirkung Gregors VII. in Zweifel zu ziehen. Die historische Größe, die wir an ihm erkennen, liegt freilich zu einem guten Teil jenseits dessen, was er selber bewußt angestrebt hat. Sicherlich wäre es einer eigenen Erwägung wert, ob nicht eben dies auch von vielen anderen »Großen« der Geschichte gesagt werden kann.